

Betriebssatzung für Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (StadtentwässerungUmweltanalytikBetriebsS – SUNBS)

Vom 15. Dezember 1995 (Amtsblatt S. 519),
zuletzt geändert durch Satzung vom 10. November 2016 (Amtsblatt S. 359)

Die Stadt Nürnberg erläßt aufgrund der Art. 23 und 95 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBl. S. 65) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 1995 (GVBl. S. 730) sowie aufgrund § 3 der Eigenbetriebsverordnung (EBV) vom 29. Mai 1987 (GVBl. S. 195), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. August 1993 (GVBl. S. 607) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital
- § 2 Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Die zuständigen Organe
- § 4 Werkleitung
- § 5 Zuständigkeit des Werksausschusses
- § 6 Zuständigkeit des Stadtrates
- § 7 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters
- § 8 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung
- § 9 Verpflichtungserklärungen
- § 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 11 Wirtschaftsjahr
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Stadtentwässerung und das Labor für Umweltanalytik werden gemeinsam als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb gemäß Art. 86 Nr. 1 GO) geführt.
- (2) Das Unternehmen führt den Namen „Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN)“.
- (3) Das Stammkapital des Unternehmens beträgt 0,00 Euro.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Aufgaben des Eigenbetriebs Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg einschließlich etwaiger Neben- und Hilfsbetriebe sind

1. die schadlose Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung und -beseitigung;
2. Entsorgungsaufgaben, die zur Aufgabe der Stadtentwässerung gehören und dem Betrieb aufgrund vertraglicher Vereinbarungen obliegen;
3. der Betrieb des Labors für Umweltanalytik und
4. alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen.

(2) Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der satzungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere Vollzug der Entwässerungssatzung (EWS), der Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (FES), der Umweltanalytiklaborsatzung (UALS), der Entwässerungsgebührensatzung (BGS-EWS/FES) und der Umweltanalytikgebührensatzung (UAGebS).

§ 3

Die zuständigen Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuss (§ 5)
- Stadtrat (§ 6)
- Oberbürgermeister (§ 7)

§ 4

Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus drei Mitgliedern (Werkleitern), die vom Stadtrat berufen werden. Der erste Werkleiter muss stets ein kommunaler Wahlbeamter sein. Die zwei weiteren Werkleiter sind ein Werkleiter für den kaufmännischen Geschäftsbereich und ein Werkleiter für Stadtentwässerung und Umweltanalytik. Die zwei weiteren Werkleiter sind gleichberechtigt. Die Amtszeit der weiteren Werkleiter beträgt 5 Jahre. Weiteres wird durch Geschäftsanweisung geregelt.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte von Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg. Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. die selbständige verantwortliche Leitung des Betriebs einschließlich Organisation und Geschäftsleitung.
2. Wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.

(3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Arbeitnehmer. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.

- (4) Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Stadtrat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 und Abs. 2 Satz 1 GO auf die Werkleitung übertragen hat.
- (5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten von Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten von Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg die Möglichkeit zum Vortrag.
- (6) In Angelegenheiten von Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg vertritt die Werkleitung - soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt - die Stadt nach außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsanweisung geregelt.
- (7) Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Werkausschuß halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5

Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuß kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuß ist als vorberatender Ausschuß in allen Angelegenheiten von Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg tätig, die dem Beschluß des Stadtrates unterliegen.
- (3) Der Werkausschuß entscheidet als beschließender Ausschuß über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:
1. Erlaß einer Geschäftsanweisung für die Werkleitung;
 2. Projektgenehmigung bei Bauvorhaben mit Baukosten von mehr als 1,5 Mio. Euro sowie Genehmigung neuer Gesamtkosten bei Überschreitung der genehmigten Kosten um mehr als 10 %, mindestens aber 750.000,-- Euro;
 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 750.000,-- Euro übersteigen;
 4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 250.000,-- Euro übersteigen;
 5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu sowie sonstige Liegenschaftsangelegenheiten aller Art (z. B. Erwerb, Veräußerung, Belastungen, grundstücksgleiche Rechte, Versteigerungen, Enteignungen, Miet-, Pacht- und sonstige Nutzungsverhältnisse), wenn der Geschäftswert im Einzelfall 500.000,-- Euro übersteigt;
 6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 250.000,-- Euro überschreiten;
 7. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Wert 250.000,-- Euro (VOL und VOF) bzw. 500.000,-- Euro (VOB) und bei besonderen Leistungen 100.000,-- Euro übersteigt (bei Nachtragsangeboten und Auftragsänderungen gelten die selben Wertgrenzen);
 8. Erlaß von Forderungen und Abschluß von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 50.000,-- Euro beträgt;
 9. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozeß), soweit der Streitwert mehr als 50.000,-- Euro im Einzelfall beträgt;
 10. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Stadtrat, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist;

11. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluß festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

§ 6

Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat beschließt über:

1. Erlaß, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung.
2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder.
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und Regelung der Dienstverhältnisse.
4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Werkausschuß, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist.
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluß.
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns. Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung.
8. Die Rückzahlung von Eigenkapital.
9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu sowie sonstige Liegenschaftsangelegenheiten aller Art (z. B. Erwerb, Veräußerung, Belastungen, grundstücksgleiche Rechte, Versteigerungen, Enteignungen, Miet-, Pacht- und sonstige Nutzungsverhältnisse), wenn der Geschäftswert im Einzelfall den Betrag von 1,0 Mio. Euro überschreitet sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich Grundstücke) unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
10. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges von Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.
11. Die Änderung der Rechtsform von Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg.

(2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuß zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.

(2) Der Oberbürgermeister erläßt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses für Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg“ durch jeweils 2 Vertretungsberechtigte.
- (2) Die Werkleiter unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Abwasserentsorgung und die Laborleistungen für Umweltanalytik haben so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg ist das Kalenderjahr.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt der Stadt Nürnberg in Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 20.12.1995